



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –

Frage Nummer 42 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist der Umfang der (erforderten) Zurückzahlungen der Corona-Soforthilfen des Freistaates sowie nach ihrer Kenntnis aller anderen in Bayern ausgezahlten Corona-Hilfen des Bundes (bitte jeweils die Anzahl der Anträge, bei denen eine Rückzahlungsforderung besteht, sowie die Gesamtsummen der bereits zurückgezahlten bzw. noch zurückzuzahlenden Gesamtsummen angeben), wie viele Fälle im Zusammenhang mit der (erforderten) Rückzahlung von Corona-Soforthilfen des Freistaates sowie nach ihrer Kenntnis aller anderen in Bayern ausgezahlten Corona-Hilfen des Bundes wurden oder werden vor Gericht behandelt und wie viele Hausdurchsuchungen haben in Bayern in Bezug auf Fälle zur (erforderten) Rückzahlung von Corona-Soforthilfen des Freistaates sowie aller anderen in Bayern ausgezahlten Corona-Hilfen des Bundes stattgefunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten - im Einzelfall auch länger - möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Betreffend Soforthilfe:

Die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger wurden Ende November von den zuständigen Bewilligungsstellen (Regierungen und Landeshauptstadt München) angeschrieben, um die bei Antragstellung getroffene Prognose zum Liquiditätsengpass nachträglich zu überprüfen und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe zurück zu zahlen. Es handelt sich dabei um keine Rückforderung, sondern um eine eigenständige Überprüfung, die durch den Soforthilfe-Empfänger selbst bis zum 30.06.2023 erfolgt.

Vor Beginn des Erinnerungsverfahrens sind ca. 30 000 Rückzahlungen (natürliche und nicht-natürliche Personen) in Höhe von 230 Mio. Euro erfolgt. Im laufenden Verfahren sind bisher insgesamt (natürliche und nicht-natürliche Personen) ca. 20 000 Rückzahlungen in Höhe von ca. 132 Mio. Euro erfolgt. Für die Rückmeldung und ggf. auch Rückzahlung haben die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger bis zum 30.06.2023 Zeit, weshalb von vielen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfängern die Rückmeldung noch aussteht.

Es gibt und gab gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Soforthilfe. Derzeit sind bei den Bewilligungsstellen der Corona-Soforthilfen 50 Klagen anhängig. Dabei ist nicht bekannt, wie viele sich davon auf die Auszahlung und wie viele auf die Rückforderung der Soforthilfen beziehen. Die bereits abgeschlossenen Klageverfahren (insgesamt 242) bezogen sich vor allem auf die Auszahlung der Corona-Soforthilfen.

Betreffend sonstige Corona-Wirtschaftshilfen:

Bei den weiteren Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus und IV, die Bayerische Oktoberhilfe, die Bayerische Härtefallhilfe, die November- und Dezemberhilfe sowie die Neustarthilfe-Programme für Soloselbstständige) ist die IHK für München und Oberbayern (IHK) zuständige Bewilligungsbehörde.

Aktuell steht die 2. Phase des Programms an: die Einreichung der End- und Schlussabrechnungen, in welchen die Prognosen aus der 1. Phase (Antragsphase) durch die Ist-Zahlen ersetzt werden. Hierbei kann es auch zu Rückforderung von Fördergeldern kommen, sofern in der 1. Phase (zu) pessimistische Prognosen angesetzt waren und die Umsatzentwicklung positiver verlief.

- In den meisten Corona-Wirtschaftshilfen ist grundsätzlich allerdings auch eine Nachzahlung möglich. Aktuell sind weniger als 10 Prozent der Schlussabrechnungen eingereicht worden, sodass derzeit keine Gesamtaussage getroffen werden kann, ob eher Nachzahlungen oder Rückforderungen erwartet werden. Die Höhe und/oder den Anteil evtl. Rückforderungen kann die IHK nicht abschätzen. Die Einreichung der Ist-Zahlen in der 2. Phase waren allerdings seit jeher im Verfahren vorgesehen, so dass evtl. Rückforderungen aufgrund weniger starken Umsatzeinbruchs üblicherweise erwartet werden dürften. Die IHK geht davon aus, dass evtl. Rückforderungsbeträge in der Regel aber nur einen Bruchteil der enthaltenen Zuschüsse ausmachen.
- Im Übrigen sind Rückforderungen in der 1. Phase ebenfalls möglich und im Verwaltungsverfahren auch schon durchgeführt worden. Die Zahlen hierzu:
 - Rückforderungen (Anzahl): 7 498
 - Rückforderungen (Summe): 60.215.730 EUR

Rückschlüsse lassen sich hieraus nicht ziehen, da neben Rückzahlungen aufgrund von nicht erfüllter Förderbedingungen (z. B. Rückforderung der automatisiert ausgezahlten Abschlagszahlung) auch von prüfenden Dritten initiierte Rückforderungen veranlasst wurden. Daneben konnten bei Rückforderungen

z. B. in der November- und Dezemberhilfe aufgrund fehlender Antragsberechtigung diese Monate in der Überbrückungshilfe III beantragt werden, die nachträglich um die Monate November und Dezember 2020 erweitert wurde. Damit liegen Rückforderungen vor, die allerdings wieder vielfach vom Nachfolgeprogramm kompensiert wurden.

- Anzahl der Verwaltungsgerichtsverfahren:
 - Insgesamt 1 315 laufende Verfahren vor den bay. Verwaltungsgerichten
 - davon 558 beendete Verfahren und 757 laufende Verfahren

Zu der Anzahl an Hausdurchsuchungen in Bezug auf Fälle zur (erforderten) Rückzahlung von Corona-Soforthilfen und weiteren Corona-Hilfen liegen keine Informationen vor.